

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Samstag den 10. Februar. 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

176. 195. Das zu Berlin am 27. Januar 1872 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 779. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyda nach Brest-Litewsk. Vom 8. Juli/26. Juni 1871.

Nr. 780. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

177. 194. Das zu Berlin am 27. Januar 1872 ausgegebene 4. Stück der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7949. Allerhöchster Erlass vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Berordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

178. 173. Bekanntmachung, betreffend die Ersafleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersafleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Dranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersaf dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen

gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

von Wedell, Löwe, Meinecke, & Co.

179. 1624. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen.

Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Ikenpliz.

Der Finanzminister: Camphausen.

180. 170. Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Düsseldorf vom 29. November 1871. Dieser Mein Erlass ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin den 8. Januar 1872.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Mühler.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Revidirtes Statut

der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses revidirte Statut tritt an Stelle des Reglements der Pensions-Anstalt für die Wittwen und

Waisen der Elementar-Schullehrer vom 10. December 1831 für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

§ 2. Die Kasse hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen u. Waisen verstorbener Elementarlehrer zum Zweck. Ihr Domizil ist bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

§ 3. Jeder im Regierungs-Bezirk Düsseldorf an einer öffentlichen Elementarschule angestellte Lehrer, ohne Unterschied der Religion und Confession, ist Mitglied der Kasse. Dies gilt auch von den nur provisorisch (einstweilig) angestellten Lehrern, sofern dieselben zufolge ihres Prüfungszeugnisses zu einer Anstellung befähigt und vereidigt worden.

§ 4. Auch sind Mitglieder der Kasse diejenigen Elementar-Lehrer, welche an gehobenen Elementarschulen, Rectorats- oder Bürgerschulen angestellt sind, sofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden.

§ 5. Den an höheren Lehranstalten fungirenden Lehrern, welche Stellen bekleiden, die als Elementarstellen fundirt sind, wird der Beitritt zur Kasse gestattet, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit ihrer Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

Bereits angestellte Lehrer dieser Kategorie können der Anstalt nur dann beitreten, wenn sie nicht bereits 50 Jahre alt sind, an keiner lebensgefährlichen Krankheit leiden und eine verhältnismäßige Nachzahlung von Beiträgen im Maximum von 25 Thlr. leisten.

Alter und Gesundheit ist durch amtliche Atteste nachzuweisen.

§ 6. Die Mitgliedschaft jedes Lehrers beginnt mit dem Tage seiner Ernennung durch die zuständige Behörde.

§ 7. Personen, die nicht dem Lehrerstande angehören, kann der Beitritt zur Kasse nicht gestattet werden.

§ 8. Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist nicht zulässig.

§ 9. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch körperliche oder Geistes-Gebrechen dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden aus eigenen Mitteln fortzahlt.

§ 10. Die Mitgliedschaft der Lehrer geht verloren durch seine Versetzung in einen anderen Kassenbezirk und Erwerb der Mitgliedschaft in diesem letztern.

§ 11. Emeritirte Lehrer, welche 40 Jahre hindurch Kassen-Mitglieder gewesen sind, werden nach Ablauf des 40. Jahres von allen Beiträgen zur Kasse befreit, ihre Wittwen und Waisen behalten aber den Anspruch

auf die volle Pension, welche gemäß dieses revidirten Statuts gezahlt wird.

Bis zum Ablauf des 40. Jahres ihrer Mitgliedschaft in der Kasse haben emeritirte Lehrer jährlich als Beitrag eine Summe zu entrichten, welche dem Betrage der Lehrerstelle, abgesehen von dem Betrage der Gemeinde für diese Lehrerstelle, gleichkommt.

§ 12. Emeritirte Elementarlehrer, welche weder Frau noch Kinder haben, die möglicherweise pensionsberechtigt werden können, haben das Recht auszuscheiden.

§ 13. Die des Amtes entsetzten Lehrer verlieren die Mitgliedschaft zur Kasse.

Den Familien derselben kann, falls und so lange sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Betrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt, den Pensions-Anspruch durch Beschluß der Curatoren, welcher der Zustimmung der Regierung unterliegt, erhalten werden.

§ 14. Den in ein höheres Amt, zum Beispiel in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie jährlich eine Summe entrichten, welche dem Betrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§ 15. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei etwa indebite erfolgten Zahlungen, aus der Kasse nicht statt.

III. Einnahme der Kasse.

§ 16. Das Eintrittsgeld jedes Mitgliedes beträgt 4 Thaler und wird bei seiner ersten Anstellung gezahlt.

Provisorisch angestellte Lehrer zahlen, wenn sie verheirathet sind, das Eintrittsgeld bei der ersten provisorischen (einstweiligen) Anstellung. Wenn ein Mitglied zu einer zweiten, dritten u. s. w. folgenden Ehe schreitet, wird das Antrittsgeld von Neuem entrichtet.

Die Eintrittsgelder werden zum Kapital geschlagen.

§ 17. Von jeder Lehrerstelle wird ein jährlicher Beitrag von 3 Thalern entrichtet, der in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli voraus zur Kasse gezahlt wird.

Kassen-Mitglieder, welche dem Elementarlehrerstande nicht mehr angehören, zahlen ihre Beiträge in halbjährlichen Raten voraus am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

§ 18. Die Gemeinden und sonstigen Corporationen, Anstalten, Kassen etc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenklasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande vereint, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden aufkommenden Betrages

der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Diese Beiträge der Gemeinden werden am 1. Januar jeden Jahres voraus entrichtet.

§ 19. Geschenke u. Vermächtnisse wachsen dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter denen dieselben erfolgen, dies gestatten.

Die Erträge von Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu kompetenten Behörden bewilligt ist, sind gleichfalls zum Kapital zu schlagen.

IV. Die Ausgaben der Kasse.

§ 20. Jede zur Pension berechnete Lehrer-Wittwe, bezüglich Lehrer-Waisen-Familie, erhält eine jährliche Pension von 50 Thalern. Die Zahlung der Waisen-Pension erfolgt entweder an die Mutter als gesetzliche Vormünderin der Kinder oder falls die Mutter die Vormundschaft nicht führt, an den für dieselben bestellten Vormund.

Gestatten die Verhältnisse der Kasse künftig ohne Zuschuß aus Staatsmitteln, eine Erhöhung der Pension, so kann dieselbe durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet werden.

§ 21. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten voraus am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres gegen Quittung ausgezahlt.

Unter der Quittung muß amtlich bescheinigt werden, daß der Pensionsberechtigte am Leben und hinsichtlich der Wittwe, daß diese noch unverheirathet ist.

Bezüglich der Auszahlung der Pension an den Vorzeiger der Quittung gelten die für die Königlichen und die Gemeinde-Kassen im Regierungsbezirk Düsseldorf erlassenen Vorschriften.

§ 22. Zur Erhebung der Pension sind berechnigt: Die Wittwe jedes Kassen-Mitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt und die ehelichen Kinder jedes Mitgliedes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Pensionsberechtigung tritt in Kraft nach Ablauf derjenigen Zeit, für welche das Gehalt der Lehrerstelle noch an die Hinterbliebenen gezahlt wird. Den Hinterbliebenen von Selbstmördern kann die Pension bis zur ganzen Höhe durch einen der Zustimmung der Regierung unterliegenden Beschluß der Curatoren zuerkannt werden.

§ 23. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes bloß die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensionsrate, sind außer der Wittwe noch eheliche Kinder vorhanden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pensionsrate zwischen der Wittwe und den Kindern zur Hälfte getheilt.

Hat das jüngste Kind das 17. Jahr vollendet, so fällt die den Kindern bestimmte Hälfte wieder der Wittwe zu, sofern dieselbe noch unverheirathet ist.

Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittwe sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pensionsrate bis nach vollendetem 17. Jahre.

Ist keine Wittwe, sind aber Kinder des Ver-

storbenen vorhanden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so fällt die ganze Pensionsrate den Kindern, nach den Köpfen in der Art zu, daß der Antheil desjenigen Kindes, welches das 17. Jahr überschritten hat, oder welches vor dem vollendeten 17. Jahre stirbt, den übrigen Kindern ausgezahlt wird.

Stirbt die Wittwe, ehe die Kinder das 17. Jahr erreicht haben, so fällt der Antheil der Wittwe den Kindern zu.

§ 24. Eine von ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält nach dem Tode des Ersteren nur in dem Falle die Pension, wenn das Gericht sie für den unschuldigen Theil erklärt hat. In diesem Falle erhält die nachfolgende Ehefrau des geschiedenen und sich wieder verheirathenden Mannes keinen Anspruch auf Wittwen-Pension.

Ist aber die geschiedene Ehefrau vor dem Gerichte für den schuldigen Theil erklärt, so erhält die nachfolgende Ehefrau des Mannes den Anspruch auf die Wittwen-Pension. Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl untereinander als auch gegenüber den Ehefrauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied ob die Kinder von der geschiedenen oder ob sie von einer nachfolgenden Ehefrau stammen.

Wenn eine Wittwe durch rechtskräftiges Erkenntniß mit einer Freiheitsstrafe belegt ist, so hört für die Dauer derselben die Zahlung der Pension an die Wittwe auf. Alsdann fällt ihren ehelichen Kindern für diese Zeit die Pension zu, falls dieselben noch pensionsberechnigt sind.

Durch den Tod eines Kassen-Mitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe einer Wittwen-Pension entstehen.

§ 25. Das Anrecht an die Wittwen-Pension geht verloren durch den Tod, durch Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau.

Im Falle der Auswanderung der Pensionsberechnigten aus dem deutschen Reiche haben die Curatoren unter Zustimmung der Regierung darüber zu beschließen, ob die Pension ferner ausgezahlt werden soll.

§ 26. Den Waisen darf vor dem vollendeten 17. Lebensjahre unter keinen Umständen, selbst bei sogenannten unsittlichen Lebenswandel, die Pensionsrate entzogen werden.

Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht verloren durch den Tod und durch Vollendung des 17. Lebensjahres.

Bei einer etwaigen Auswanderung gilt der betreffende Passus im § 25.

Verwaltungskosten.

§ 27. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen.

Die Kassen-Curatoren erhalten die baaren Auslagen für die Reise zu den Versammlungen aus der Kasse ersetzt und im Falle sie auswärts übernachten

müssen, kann ihnen auch eine entsprechende Entschädigung aus der Kasse gewährt werden.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 28. Die Verwaltung der Kasse ist der Regierung zu Düsseldorf überwiesen; dieselbe hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. Die Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungs-Instituten-Kasse, unter Vermittelung der Communal-Kassen oder der königlichen Kassen. Die Einziehung sämtlicher statutenmäßiger Leistungen an die Elementar-Wittwen- und Waisen-Kasse kann durch administrative Execution geschehen. Die Mitwirkung der Kassenmitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassen-Curatoren.

§ 29. In jedem landrätthlichen Kreise, und in jeder selbstständigen Stadt fungirt ein Kassen-Vorstand.

Derselbe besteht aus:

Dem Landrathe, bezüglich dem Bürgermeister als Vorsitzender;

Vertretern der Schulinspektion, welche die Regierung ernennt;

Zwei gewählten Mitgliedern der Kreis- bezüglich der Stadtverordneten-Versammlung;

Drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern.

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a. Führung des Verzeichnisses der Mitglieder;
- b. Erhebung der Einnahmen und Besorgung der Ausgaben;
- c. Anfertigung der halbjährigen Abschlüsse, welche die Einnahmen und Ausgaben vollständig darlegen und den Kassenbestand oder Vorschuss nachweisen müssen;
- d. Einreichung dieser Abschlüsse und aller dazu gehörigen Quittungen, sowie des Kassenbestandes an die Regierung.

Zur Besorgung dieser Geschäfte versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Kreislandrathes im Januar und Juli jeden Jahres und zwar so zeitig, daß sämtliche Verhandlungen, Abschlüsse, Kassenbestände bis zum 1. Februar und resp. 1. August bei der Regierung eintreffen.

Die nähere Dienst-Anweisung für den Vorstand, sowie die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen, werden von der königlichen Regierung ertheilt.

Nach fünf Jahren legen die aus den Kassen-Mitgliedern gewählten Vorstands-Mitglieder das Amt nieder.

Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt: Der Landrath fertigt jedem im Kreise wohnenden Kassen-Mitgliede die Einladung zu, binnen drei Wochen den Namen des von ihm Gewählten, schriftlich

einzureichen. Nach Ablauf der Frist vergleicht der Landrath die — unter Zuziehung von Kassen-Mitgliedern zu eröffnenden — Wahlzettel. Diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt.

Die relative Stimmenmehrheit genügt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Kreis-Vorstandes zieht eine zur Lehrer-Wittwen-Kasse zu zahlende Geldstrafe von 1 Thaler nach sich.

§ 30. Als Curatoren der Kasse fungiren drei von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte gewählte Elementarlehrer. Dieselben haben das Recht, von allen auf die Kassen-Verwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu nehmen. Je nach fünf Jahren legen die Curatoren dieses Amt nieder.

Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt:

In jedem Kreisvorstande übergeben die drei Mitglieder aus dem Lehrstande dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihnen Gewählten. Die Abgabe der Stimmzettel muß an demselben Tage im Kassenbezirke stattfinden.

Der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel unter Zuziehung von Kassen-Mitgliedern und sendet die Stimmzettel an die Regierung ein. Diejenigen Kassen-Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Stimmzettel jedes Kreisvorstandes müssen binnen 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung an die Regierung eingesendet werden. Wird die Frist nicht inne gehalten, so fällt das Wahlrecht des Kreisvorstandes aus. Das Ergebnis der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Curatoren unter Zustimmung der Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Lehrer-Wittwenkasse einzuzahlende Geldstrafe von 2 Thalern nach sich.

§ 31. Ueber die Kassen-Mitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstande über die Mitglieder des Kreises und eines bei der Regierung über die Mitglieder des Kassen-Bezirks. Die Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amtsniederlegungen, Todesfälle der Lehrer erhalten die Kreisvorstände durch die Regierung. Die Führung der Verzeichnisse über die Kassenmitglieder kann der Vorsitzende des Kreisvorstandes den Mitgliedern desselben aus dem Lehrstande übertragen.

§ 32. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der Regierung.

Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung, nach Anhörung der Kassen-Curatoren,

in popularisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Spartassenbüchern.

§ 33. In jedem Jahre wird durch die Regierung ein Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Aus dem Etat muß der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln hervorgehen.

Derselbe ist bis zum 31. März dem königlichen Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§ 34. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Instituten-Kasse. Die Rechnungen werden durch die königliche Regierung revidirt, und darauf nebst den Belägen und dem Revisions-Protocoll den Curatoren vorgelegt.

Sobald die erhobenen Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die Regierung die Entlastung. Die mit dem Entlastungs-Bermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Rassenbezirks publicirt. Je ein Exemplar wird dem königlichen Minister der geistl. u. Angelegenheiten und dem königlichen Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Rassen-Mitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlussbemerkungen.

§ 35. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der lezt abgeschlossenen Jahresrechnung in substantirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§ 36. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den drei Rassen-Curatoren, jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreis-Vorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

§ 37. Dies revidirte Statut tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1871.

§ 38. Rechtsbegründete Ansprüche der bisherigen Mitglieder an die Kasse werden durch die vorstehende Revision der Statuten nicht beeinträchtigt.

Düsseldorf, den 29. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Zunder.

Die Rassen-Curatoren:

gez. G. Kellermann.

gez. J. Glasmacher.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. d. M., welche wörtlich lautet:

Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 29. November

1871. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Januar 1872.

gez. Wilhelm.
gez. v. Mülller.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten"

wird das vorstehende revidirte Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 29. November 1871 hiermit bestätigt.

Berlin, den 20. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

181. 201. Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Expedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung Wiebe.

182. 174. Bekanntmachung,

Beschwerden über die Post betreffend.

Statistische Ermittlungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe u. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe u. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgaborte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (1/2 Procent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

183. 175. In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

181. 127. Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

185. 182. Bei dem Königlichen Gewerbegericht zu Lempe sind ausgeschieden

a. die Mitglieder:

Eisenwaarenhändler Johann Jacob Hindrichs, Bandwirker Sebulon Carnap Josuas Sohn, Tuchfabrikant Hugo Wiehager und Tuchweber Ludwig Hengstenberg;

b. die Stellvertreter:

Eisenhändler Karl Clarenbach, Bandwirker Johann Heil, Tuchfabrikant Carl Eberhardt und Tuchweber Friedrich Heil. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind gewählt, beziehungsweise wiedergewählt worden:

I. für den Vergleichskammerbezirk Ronsdorf

a. zu Mitgliedern:

Eisenwaarenhändler Wilhelm Kneip und Sebulon Carnap Josuas Sohn Bandwirker;

b. zu Stellvertretern:

Färber Arnold Dieck und Eisenhändler Peter Clarenbach;

II. für den Vergleichskammerbezirk

Hüdeswagen

a. zu Mitgliedern:

Tuchfabrikant Otto Schlieper und Tuchweber Ludwig Hengstenberg;

b. zu Stellvertretern:

Kaufmann Friedrich Voehacker jun. und Tuchweber Friedrich Heil.

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Düsseldorf den 30. Januar 1872. I. III. 287.

186. 179. Der Peter Weber zu Dpladen hat die ihm unter dem 24. Juni 1870 erteilte Concession: als Agent des Kaufmanns Ferd. Schmidt zu Blotho welcher als Inhaber einer Hauptagentur des Bremer Hauses J. H. S. Schröders & Cie. concessionirt ist, die Beförderung preussischer Auswanderer nach Süd- und Nordamerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Süd-Australien über Bremerhafen im Bezirk der Stadt und Landbürgermeisterei Dpladen zu vermitteln uns zurückgegeben und ist die Losgabe der für diese Vermittlungs-Agenturgehäfte hinterlegte Caution von 300 Thlr. bei uns beantragt.

Wir bringen dieses auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von demselben zu bestellenden Cautionen. (Amtsblatt 1853 S. 589) mit dem Bemerkten hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des p. Weber binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns oder dem Königlichen Landraths-Amte zu Solingen anzubringen sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 1872. I. III. 163.

187. 196. Der Tagelöhner Wilhelm Krenels zu Grimlinghausen hat am 13. Oktober v. J. mit rühmlicher u. selbstloser Entschlossenheit, den Knaben Heinrich Gilges vom Tode des Ertrinkens im Rheine errettet.

Wir haben dem ic. Krenels eine angemessene Geldprämie bewilligt und nehmen außerdem gern Veranlassung, die lobenswerthe That desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1872.

I. II. 7395.

188. 186. Auf den Bericht vom 18. Januar d. J. will Ich hierdurch dem landwirthschaftlichen Bezirks-Berein zu Mannheim im Großherzogthum Baden gestatten, zu denjenigen Ausstellungen von Pferden, Wagen, Reit- und Fahr-Requisiten, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ic., welche derselbe bei Gelegenheit der im April und Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Vieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, Loose in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau zu verkaufen.

Berlin, den 22. Januar 1872.

gez. Wilhelm.

geez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Die vorstehende Allerh. Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der Loose zu der darin bezeich-

neten Auspielung im hiesigen Regierungs-Bezirk kein Hinderniß entgegen zu setzen ist.

Düsseldorf, den 4. Februar 1872. I. H. 826.

189. 187. Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staats-Angehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißs, noch eines Wiederaufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Vorbringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Vorbringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Vorbringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen. Diese Aenderung ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geislichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Der Minister der geislichen, Unterrichts u. Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Justizminister.
	In Vertretung Bitter.	In dessen Vertretung de Roge.
Im Auftrage de la Croix.		

Vorstehender Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Februar 1872. I. I. 327.

190. 188. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. (Amtsblatt Nro. 21) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz gestattet hat, daß die Behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligte Hauscollecte, welche in Folge des inzwischen ausgebrochenen Krieges bis jetzt nur theilweise zur Ausführung gelangt ist, bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten resp. beendet werde.

Düsseldorf, den 3. Februar 1872. I. V. 825.

191. 178. Auf Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern bringen wir unter Bezugnahme auf die

in Nro. 52 unseres Amtsblattes vom Jahre 1870 sub 1554 enthaltene Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der in Paris errichteten Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Imperiale“ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr über die Verhältnisse der genannten Versicherungs-Gesellschaft und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nachstehende nähere Auskunft erlangt worden ist. Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen „Credit viager“ und hat ihr Geschäftslokal in Paris rue Louis le Grand Nro. 19. Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden. Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in recommandirten Briefen unmittelbar an die Direktion nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt.

Der vorstehenden Mittheilung wird noch hinzugefügt, daß der vormalige Generalbevollmächtigte Dr. Eiterling in Paderborn inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere die Mandatsniederlegung angenommen hat, das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Düsseldorf, den 15. August 1871. I. III. 1850.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

192. 191. Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden künftighin von dem Bureau-Assistenten über an Stelle des Secretairs Wilhelmi bearbeitet. Essen, den 31. Januar 1872.

Königl. Kreisgericht I. Abth.

193. 199. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. Januar 1872 ist der Kurzwaarenhändler Anton Richter zu Barmen für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 6. Februar 1872.

Der Ober-Procurator: (gez.) Ebermaier.

191. 149. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Landgerichte zu Elberfeld, (Zuchtpolizei-Kammer und Assisenhof) im IV. Quartal 1871 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden hiermit bekannt gemacht.
Elberfeld, den 25. Januar 1872. Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten							Dauer der erkannten Ge- fängnißstrafe.	Zeitdauer der Unterlegung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Anfang und Endpunkt der Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Vor- und Zunamen.	Alter	Gewerbe.	Geburts- ort.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum des Urtheils.			
1	Greef, Gust. Adolph,	31	Färber,	Elberfeld	Zuchtpolizeigericht Elberfeld	1871. Diebstahl	10. Oct.	9 Mon.	1 Jahr	10. Juli 1872 bis 10. Juli 1873.
2	Bäumer, Carl,	51	Handels- mann,	do.	do.	Betrug	14. "	3 "	1 "	10. Jan. 1872 bis 10. Jan. 1873.
3	Fahbender, Gustav,	46	Weber,	Bermels- kirchen	Ehring- hausen bei Remscheid	Hazard- spiel	11. Nov.	3 "	2 "	11. Febr. 1872 bis 11. Febr. 1874.
4	Schmitz, Carl Wilh.,	65	ohne	Solingen	Dort- mund,	do.	"	1 Jahr	2 "	11. Nov. 1872 bis 11. Nov. 1874.
5	Volke, Robert,	24	"	Elberfeld,	Elberfeld	do.	"	6 Mon.	2 "	11. Mai 1872 bis 11. Mai 1874.
6	Hohmann, Ehefrau Ludwig geb. Jo- hanna Jacobs,	48	"	do.	do.	Diebstahl	18. Nov.	1 Jahr	2 "	18. Nov. 1872 bis 18. Nov. 1874.
7	Grab, Carl,	28	Weber,	do.	do.	do.	29. "	1 "	2 "	29. Nov. 1872 bis 29. Nov. 1874.
8	Schweinesuß, Frh.,	35	Seiden- weber,	do.	do.	do.	29. "	1 "	2 "	29. Nov. 1872 bis 29. Nov. 1874.
9	Braun, Heinrich,	49	Tage- löhner,	Barmen,	Barmen	do.	13. Dec.	3 Mon.	2 "	13. März 1872 bis 13. März 1874.
10	Schäfer, Friedrich Wilhelm,	33	Schleifer,	Solingen	Solingen	do.	20. "	6 "	2 "	20. Juni 1872 bis 20. Juni 1874.
11	Zimmer, Joh. Wilh.,	51	Maurer,	Gum- mersbach	Neuß	do.	20. "	6 "	2 "	20. Juni 1872 bis 20. Juni 1874.
12	Berger, Friedrich,	22	Färber u. Bleicher,	Barmen	Barmen	do.	23. "	4 "	2 "	23. April 1872 bis 23. April 1874.
13	Leon, Ludwig,	58	Gärtner,	ohne best. Wohnort desgl.	do.	do.	23. "	3 "	1 "	23. März 1872 bis 23. März 1873.
14	Gronenberg, Wilh.,	23	Vor- schläger,	Elberfeld	Elberfeld	do.	30. "	3 "	1 "	30. März 1872 bis 30. März 1873.
15	Kaufmann, Peter,	23	Fuhr- knecht,	Elberfeld	Elberfeld	do.	30. "	3 "	1 "	30. März 1872 bis 30. März 1873.
16	Keller, Wilhelm,	48	Nagel- schmied,	Cronen- berg	Solingen	Diebstahl Unter- schlagung	23. Oct.	6 Jahr Zuchth.	10 "	23. Oct. 1877 bis 23. Oct. 1887.
17	Mehger, Gustav,	24	Armen- haus- Pflegerling	Elberfeld	Elberfeld	Diebstahl	24. "	3 Mon.	1 "	24. Jan. 1872 bis 24. Jan. 1873.
18	Müller, Johannes	25	Klein- schmiede- geselle,	Ober- rospe	Westhaus- en Bergstr. Remscheid	do.	25. "	2 Jahr Zuchth.	5 "	25. Oct. 1873 bis 25. Oct. 1878.
19	Grube, August,	49	Band- wirker,	Nellen- dahl	Barmen	Unzucht	26. "	2 "	2 "	26. Oct. 1873 bis 26. Oct. 1875.
20	Rottländer, Joh.,	26	Gärtner,	Marien- heide	Remscheid	Diebstahl	26. "	3 "	5 "	26. Oct. 1874 bis 26. Oct. 1879.
21	Boes, Anton,	26	Maurer,	Höher- heide	Höher- heide	Körper- verletzung	31. "	10 "	5 "	31. Oct. 1881 bis 31. Oct. 1886.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten						Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer der Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Anfang und Endpunkt d. Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Vor- und Zunamen.	Alter	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.				
22	Wallau, Catharina,	30	Dienstmagd,	Griesenbach	ohne best. Wohnort	Diebstahl	1871.	3 Jahr	5 Jahr	2. Nov. 1874 bis 2. Nov. 1879.
23	Stilger, Heinrich	19	Anstreicher,	Solingen	Solingen	Urkundenfälschung	2. "	18 M.	2 "	2. Mai 1873 bis 2. Mai 1875.
24	Geiger, Gust. Adlf. Hermann,	19	Webergeselle,	Elberfeld	Elberfeld	Diebstahl	3. "	1 Jahr	1 "	3. Nov. 1872 bis 3. Nov. 1873.
25	Wülkesmann, Jul.,	19	Barbier,	do.	do.	do.	3. "	do.	1 "	3. Nov. 1872 bis 3. Nov. 1873.
26	Oberhenn, Herm.,	32	Seidenweber,	do.	do.	do.	3. "	18 M.	2 "	3. Mai 1873 bis 3. Mai 1875.
27	Risse, Carl,	19	Buchhindergehilfe,	Barmen	Barmen	Straßenraub	4. "	2 Jahr	2 "	4. Nov. 1873 bis 4. Nov. 1875.
28	Goebelslhagen, Carl	19	Fabrikarbeiter,	do.	do.	do.	4. "	5 "	2 "	4. Nov. 1876 bis 4. Nov. 1878.
29	Mertens, Rudolph,	34	Färber,	do.	Elberfeld	do.	4. "	do.	5 "	4. Nov. 1876 bis 4. Nov. 1881.
30	Burms, Abraham,	28	Knopf-arbeiter,	Elberfeld	do.	Diebstahl	8. "	1 Jahr	2 "	8. Nov. 1872 bis 8. Nov. 1874.
31	Seifert, Helene genannt Caroline,	23	Tage- löhnerin,	Anfang Bratr. Merscheid	ohne best. Wohnort	do.	9. "	3 Jahr	2 "	9. Nov. 1874 bis 9. Nov. 1876.
32	Scheemann, Carl August,	32	Weber,	Gaan	Elberfeld	do.	9. "	do.	2 "	9. Nov. 1874 bis 9. Nov. 1876.

195. 149. Die Sterbe-Urkunde des am 26. Novbr. 1871 zu Renaix in Belgien verstorbenen Johann Heinrich Meyer, 37 Jahre alt, aus Crefeld, ist in die laufende Sterbe-Registrierung der Bürgermeisterei Crefeld eingetragen worden.

Düsseldorf, den 25. Januar 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Guerard.

196. 197. Zum Schutze des quer über das Flussbett des Rheins unter Wasser auf den Grund gelegten, für den Betrieb der Fähre bei Mülheim a. Rh. bestimmten Drathseiles erlassen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf Art. XIII Nro. 1 der für den Rhein von den Uferregierungen im Jahre 1869 erlassenen Schiffahrts-polizei- und Floss-Ordnung hierdurch folgende Polizei-verordnung:

§ 1.

Es ist verboten, im Bereiche des Zuges der Drathseilfähre bei Mülheim am Rhein innerhalb der Rheinstraße, welche auf beiden Ufern durch vier mit rothen Körben versehene Mastbäume bezeichnet ist, Anker zu werfen und Schiffe, Rähne oder Flöße an Ankern oder andern Hemmungsmitteln, welche am Fahrzeuge befestigt sind und auf der Sohle des Stromes nachgeschleppt werden, treiben zu lassen.

§ 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, vermindert eine Geldbuße von drei bis zehn Thalern und im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Gleichzeitig wird die Vorschrift im Art. XIX. Nro. 2 der Eingangs gedachten Schiffspolizei- und Floss-Ordnung, nach welcher Schiffe und Flöße auf den Ueberfahrtswegen der Bierbrücke und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren weder halten, noch belegen dürfen mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift nach Art. XXXV a. a. O. mit Geldbuße von 10 bis 300 Franken bestraft werden.

Cöln, den 24. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

197. 176. Die Gewerkschaften:

a. des am 9. Oktober 1857 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks Glückauf Friederich und

b. der durch reale Theilung des Feldes des am 28. April/15. Mai 1845 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks Ernestine gebildeten Steinkohlen-Zeche Ernestine nördliches Feld, beide bei Stoppenberg im Kreise Essen,

vereinigt nach dem Konsolidations Acte vom 25. Mai v. Js. die beiden genannten Bergwerke unter

dem Namen Friedrich Ernestine zu einem einheitlichen Ganzen und bestimmten zugleich, daß jedes dieser Werke an dem konsolidirten Werke mit 64 Rucen beteiligt werden solle.

Diese Vereinigung wird gemäß der Bestimmung im § 45 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Vorweisung auf diesen § und auf die §§ 46 und 47 des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 26. Januar 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

198. 180. In Folge der mit dem 1. Februar c. stattfindenden Eröffnung der untern Ruhrthalbahn treten von dem gedachten Tage ab folgende Post-Coursveränderungen ein:

A. Es werden aufgehoben:

1. die täglich einmalige Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen,
2. die täglich einmalige Personenpost zwischen Düsseldorf und Ratingen,
3. die täglich einmalige Personenpost zwischen Düsseldorf und Werden,
4. die täglich dreimalige Personenpost zwischen Essen-Stadt und Kettwig,
5. die täglich einmalige Personenpost zwischen Essen-Bahnhof und Kettwig.

B. Neu eingerichtet:

Eine täglich zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung zwischen dem Bahnhofe zu Hösel und Krummenweg mit folgendem Gange:

aus Hösel-Bahnhof 6⁵⁵ Früh, 7¹⁵ Abends,
Krummenweg 6¹⁵ 6⁴⁰

Entfernung $\frac{1}{5}$ Meile, Beförderungszeit 30 Min.

C. Verändert:

1. die täglich dreimalige Personenpost zwischen Neviges und Werden wird zerlegt:
 - a. in eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Neviges und Velbert mit folgendem Gange:
aus Neviges 8⁰ Früh, 3⁴⁵ Nachm., 9⁴⁰ Abds.,
in Velbert 9³⁰ Vorm., 4⁴⁵ Nachm., 10⁴⁰ Abds.,
aus Velbert 6 Früh, 1³⁰ Nachm., 6²⁵ Abends,
in Neviges 7 Früh, 2¹⁰ Nachm., 7²⁵ " ohne Reichs-Einstellung;
 - b. in eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Velbert und Werden mit folgendem Gange:
aus Velbert 5⁴⁵ Früh, 1²⁰ Nachm.,
in Werden 6⁴⁰ Früh, 2²⁰ Nachm.,
aus Werden 9¹⁵ Vorm., 8⁰ Abends,
in Velbert 10¹⁵ Vorm., 9⁵ Abends, ohne Reichs-Einstellung;
2. die täglich einmalige Personenpost zwischen Ratingen und Velbert wird auf die Strecke zwischen Heiligenhaus und Ratingen beschränkt werden und folgenden Gang erhalten:
aus Heiligenhaus 7⁴⁰ Früh,
in Ratingen 8⁴⁵ Früh,
aus Ratingen 7⁴⁰ Abends,

in Heiligenhaus 8⁴⁵ Abends;

3. die Botenpost zwischen Heiligenhaus und Velbert wird

aus Heiligenhaus 3⁴⁰ Nachmittags,
aus Velbert 5¹⁵ Nachmittags

abgefertigt werden;

4. die Personenpost zwischen Essen und Werden erhält einen täglich zweimaligen Gang,
aus Essen 10 Vorm., 7 Abends,
aus Werden 7⁴⁰ Früh, 2 Nachmittags.

Düsseldorf, den 30. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Friedrich.

199. 189. Bei dem Rgl. Gewerbeberichte zu Solingen sind behufs Erwerbung als Privat-Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl-, Eisen- und Messingwaaren die nachstehend abgedruckten Fabrikzeichen angemeldet worden und zwar:

a. von der Fabrikhandlung Carl Schaub u. Cie. zu Gräfrath „der Fischer“



b. von der Fabrikhandlung Carl Schuler u. Cie. zu Adamsfeld Gemeinde Wald „die Rabe“



Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung dieser Zeichen sind binnen zwei Monaten bei unterzeichneter Stelle anzumelden und zu rechtfertigen.

Solingen, den 29. Januar 1872.

Das Rgl. Gewerbegericht:

F. W. Höller. Correns.

200. 198. Nachtrag zu dem Statute der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 15. April/16. Juni 1864.

Auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung der Beteiligten an der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 14. December 1871 und des § 9 des Statuts dieser Kasse vom 15. April/16. Juni 1864 genehmige ich hierdurch die nachfolgenden Statutänderungen:

A. Nachtrag zum § 3.

Die nach § 1 des Statuts der Westfälischen Berggewerkschaftskasse beteiligten Werke sind verpflichtet, für die im § 4 bestimmten Zwecke der Kasse Beiträge zu entrichten. Dieselben werden zur Höhe von Einem Pfennig ($\frac{1}{100}$ Mark) pro Einhundert Centner Förderung festgestellt und alljährlich von dem Vorstande der Berggewerkschaftskasse auf Grund der von dem königlichen Oberbergamte zu Dortmund zu ertheilenden Nachweisung der Förderung des vorhergehenden Jahres berechnet und erhoben.

Die Zahlung muß nach erfolgter Festsetzung zur vollen Summe für das ganze Jahr bewirkt werden.

Diese Verpflichtung bezieht mit dem ersten Januar 1872 nach der Forderung des Jahres 1871.
B. Die Vorschrift des § 11 alin. 4 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Uebersiegt der Geldwerth der Production eines Bergwerks (alin. 1—3 dieses §) den Betrag von Zehntausend Thalern, so hat das Werk so viele Stimmen zu führen, als diese Maaßheit in dem ermittelten Werthe der Production enthalten ist. Ueberschießende Bruchtheile werden für voll gerechnet.

C. Die Vorschrift des § 18 Alin. 2 wird aufgehoben.

D. Die Bestimmung des § 18 alin. 7 im ersten Satz wird abgeändert wie folgt:

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, oder im Verhinderungsfalle zeitweise einberufene Stellvertreter anwesend sind.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: (gez.) Tzenpli §.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der Westfälischen Berggewerkschaftskasse wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut sich im Amtsblatte Jahrgang 1864, Stück 34 abgedruckt findet.

Dortmund, den 3. Februar 1872.

Königliches Oberberg-Amt.

Sicherheits Polizei.

201. 183. Es sind entwendet:

1. am 29. d. Mts. eine, der Firma Waldhausen hier selbst gehörige, grün angestrichene zweirädrige Viehkarre mit niedrigen Seitenbrettern;

2. am 23. d. Mts. dem Fabrikshloffer Louis Hemprich hier selbst, eine fast neue Cylinder-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger. Auf dem Zifferblatte unter dem Secundenzeiger befand sich der Name „J. Deiters“, die Uhr trug die No. 30099, unter welcher sich der Buchstabe „M.“ und die Zahl 2 befand;

3. am 24. d. Mts. dem Bergmann Friedrich Holte zu Holthausen ein grauer Wuxin-Sommerrock mit schwarzem Sammettragen, eine graue Wuxin-Hose, eine graue Weste, eine braune Weste und ein schwarzer Tuchrock;

4. am 24. d. Mts. dem Schlosser Rudolph Denter hier selbst 4 weisseleine Frauenhemde worunter sich eins mit dem Buchstaben „D.“ gezeichnet, befand, 4 weisseleine Knabenhemde ohne Zeichen, mit kurzen Ärmeln, 4 weisseleine Kinderhemdchen ohne Zeichen, 2 grobbleinene Betttücher ohne Zeichen, 2 baumwollene Frauen-Unterhosen mit gelbem Band, ohne Zeichen, 1/2 Duzend weisseleine Handtücher sog. Gerstenkorn ohne Zeichen, 1 graues Handtuch ohne Zeichen, einige weisseleine Taschentücher und einige weisse Nacht-mützen ohne Zeichen;

5. am 26. d. Mts. dem geschäftslosen A. J. Magrath hier selbst mittelst Einbruchs, ein schwarzer Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen, Bandoefassung und einer äußern Brusttasche, sowie zwei Thaler;

6. am 29. d. Mts. auf dem hiesigen Schweine-markte der unberechtigten Maria Osterkamp, ein Portemonnaie mit einem Inhalte von 13 Thalern 10 Sgr.;

7. am 25. d. Mts. dem Kutcher Peter Verhasselt ein großer grauwollener Ueberzieher ohne Rückenfutter mit einer Reihe Knöpfen;

8. am 29. d. Mts. dem Fabr. karbeiter Wilhelm Kronau hier selbst, eine silberne französische Uh., welche die No. 7584 trug, nebst einer kurzen Zalmillette;

9. am 27. d. Mts. dem Fabrikarbeiter Wilhelm Robert hier selbst aus einer verschlossenen Kiste einen Gelbbetrag von 2 Thaler 20 Sgr.;

10. am 26. d. Mts. dem Fabrikshloffer Johann Bals hier selbst ein Paar noch fast neue Zuglesel mit Doppelsohlen und Stoßklappen, eine schwarze Tuchweste mit Stoßknöpfen und doppeltem, weiß und schwarzem Futter, ein weisseleines Mannshemd mit einer breiten Falte ohne Zeichen;

11. am 30. Januar dem Wilhelm Tepel aus Steele, ein schwarzer Frack mit Seide gefüttert und eine schwarze Hose;

Ich erjuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 31. Januar 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

202. 177. I. Am 9. d. Mts. hat der Schiffer C. Lieberton aus Lobitt in Holland zu Ruhrort eine Briestafche mit 4 Fünfundzwanzig preussische Banknoten und ein Postschein über eine Geldsendung verloren.

II. In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. sind dem Bauunternehmer Wilhelm Hendrichs zu Ruhrort folgende Gegenstände:

1. ein Körbchen mit 2 Duzend Eiern,
2. ein Sauerbrod,
3. ein halber holl. Käse, 6 bis 7 Pfd.,
4. eine rothe Tischdecke,
5. ein halbes Säckchen Erbsen, ca. 4 bis 5 Pfd. schwer,
6. 10 bis 12 Pfd. Pflaumen,
7. ein Kistchen Cigarren, 100 Stück,

gestohlen worden.

Ich erjuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der vorbezeichneten Gegenstände sowie über die Thäterschaft ad II. Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen mit dem Bemerkten, daß der ad I. genannte C. Lieberton auf die Wiederherbeischaffung des Geldes

welches wahrscheinlich unterschlagen ist, eine Befoh-
nung von 10 Thalern ausgesetzt hat.

Wesel, den 30. Januar 1872.

Der Staatsanwalt.

203. 193. Am 30. Januar d. J. ist dem Kaufmann
Wilhelm Schmidt hier von einem in der Dudel-Vieh-
thorstraße hieselbst belegenen Haufen Blei ein Block
von ca. 135 Pfd. gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Ver-
bleib des Bleis sowie über die Thäterschaft Auskunft
geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-
Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 5. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

204. 200. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts.
sind zu Debit unter erschwerenden Umständen aus einer
Wohnung nachbenannte Gegenstände gestohlen worden.

1. 80 Ellen blau gedrucktes Zeug; 2. 70 Ellen
blau gedrucktes Zeug mit hellblauen Streifen; 3. 40
Ellen Siamoje für Kleider; 4. 18 Ellen Unterhosen-
stoff; 5. 5 Stück Unterhosen; 6. 10 Ellen blau und
weiß gedrucktes Zeug; 7. 25 Ellen Bettmöbel; 8.
25 Ellen wollenes Zeug von rothbunter Farbe; 9.
30 Ellen wollenen Kleiderstoff; 10. 10 Ellen Futter-
zeug.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände sowie
über den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle mir
oder der nächsten Polizeibehörde Mitteilung machen.

Stede, den 5. Februar 1872.

Der Ober-Prokurator: Bus.

205. 192. Am 29. ds. Mts. Abends ist dem
Bergmann Wilhelm Hofs zu Styrum ein vor dem
Hause des Wirths Bröckermann zu Mülheim a. d.
Ruhr liehendes neue Schieblarre mit Kussbaum-Bäume
nebst darauf befindlich gewesenen $\frac{1}{4}$ Scheffel Buch-
weizen-Mehl gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen welche über den Ver-
bleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft
Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten
Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 5. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

206. 155. Dem Schulamts-Candidaten Ernst Fried.
Heinr. Rahme ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer
Hauslehrerstelle im Kreise Nees erteilt worden.

207. 156. Der Lehrer Constantin Moerer ist pro-
visorisch auf 2 Jahre zum II. Lehrer an der kathol.
Elementarschule zu Goch ernannt worden.

208. 157. Die Lehrerin Eise Riesorth ist provi-
sorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der gemischten
Unterklasse der kathol. Elementarschule zu Revelaer
ernannt worden.

209. 158. Der Lehrer August Niepenberg ist als
Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Pohl-
hausen, Kreis Lennepe, definitiv bestätigt worden.

210. 159. Der Lehrer Joseph Helpenstein ist als
Lehrer an der I. kathol. Elementarschule zu Barmen
definitiv bestätigt worden.

211. 160. Der Lehrer Carl Nürnberger ist als
Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Holthausen
(Boerde) definitiv bestätigt worden.

212. 161. An Stelle des in Folge Verzugs aus-
geschiedenen Beigeordneten Herrn Ferdinand Laenen
ist der Weinhändler und Bäcker Herr Ludwig Klammer
zu Iffum zum zweiten Beigeordneten der Bürger-
meisterei Iffum von uns ernannt.

213. 132. Der Lehrer Ferdinand Inkmann ist pro-
visorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der kathol.
Elementarschule zu Beblingen ernannt worden.

214. 133. Der einstweilige Lehrer Wilhelm Bau-
meister ist provisorisch zum Lehrer an der evangel.
Elementarschule zu Dierloberg ernannt worden.

215. 134. Der einstweilige Lehrer Heinrich Rohlen
ist provisorisch zum Lehrer an der evangel. Elementar-
schule zu Hiesfeld ernannt worden.

216. 135. Der Schulamtsbewerber Paul Hochhoff
ist provisorisch zum Lehrer an der evangel. Elementar-
schule zu Menden ernannt worden.

217. 142. Die Lehrerin Margarethe Blum ist zur
provisorischen Lehrerin an der kathol. Elementar-
schule zu Griethausen, Kreis Cleve, ernannt worden.

218. 144. Der Lehrer Peter Stelken ist als Lehrer
an der oberen Knabenklasse der kathol. Elementar-
schule zu Burgwaldniel, Kreis Kempen, definitiv be-
stätigt worden.

219. 145. Dem Bernhard Schwent zu Essen ist das
Besähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen
bürgerlichen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der
Zähne erteilt.

220. 143. Der Lehrer Friedrich Büß ist provisorisch
auf zwei Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenklasse
der kathol. Elementarschule zu Burgwaldniel, Kreis
Kempen, ernannt worden.

221. 152. Die Lehrerin Franziska Wimber ist pro-
visorisch auf zwei Jahre zur II. Lehrerin an der
kathol. Elementarschule zu Mönheim ernannt worden.

222. 184. Dem Apotheker Richard Jacobi ist die
Concession zur Führung einer Apotheke zu Elberfeld
erteilt worden.

Patente.

223. 169. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pinc-
sohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein
Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach-
gewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf
Dabli-, Zwirn- und Schmir-Maschinen, ohne Je-
manden in Anwendung bekannter Theile zu be-
schränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und
für den Umfang des Preuß. Staats, erteilt worden.

Hierbei eine Beilage.